

STADTzeitung



Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grifheim und Steinenstadt

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Wuhrlochpark“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 16.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wuhrlochpark“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) jeweils als selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt (siehe Seite 6):

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Wuhrlochpark“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, der artenschutzrechtlichen Un-

tersuchung verschiedener Tiergruppen, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der schalltechnischen Untersuchung, Luftbildauswertung aus Kampfmittelbelastung und dem Übersichtsplan Kampfmittelverdachtsflächen sowie der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung sowie die weiteren Beifügungen und die zusammenfassende Erklärung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der

Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande

gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neuenburg am Rhein,
den 04.12.2019

Joachim Schuster
Bürgermeister

Fortsetzung auf Seite 6

Geltungsbereich Bebauungsplan „Wuhrlochpark“

